



Informationsblatt zur Bewerbung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde

Voraussetzung für den Start des Studienangebotes ist eine ausreichende Teilnehmerzahl.
Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium 7 Semester.

(1) Qualifikationsvoraussetzungen

Die Studienbewerber*innen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) sowie über die Zugangsvoraussetzungen nach § 10 HebG in deren jeweils gültigen Fassung verfügen:

1) Die Studienbewerber*innen müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, mindestens Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift, für nicht muttersprachlich-deutsche Bewerber*innen.
Der Nachweis erfolgt durch folgende Sprachzertifikate:

- DSH 2 oder TestDaF (mit mind. TND 4 in allen Prüfungsteilen)
- Goethe Zertifikat, telc Zertifikat (mindestens C 2)
- DSD Zeugnis (Stufe II mit Niveau C1 in allen Prüfungsteilen)

2) Die Studienbewerber*innen dürfen sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt.
Der Nachweis erfolgt über ein erweitertes Führungszeugnis. Das erweiterte Führungszeugnis muss zur Immatrikulation vorgelegt werden. Dabei darf dieses Dokument nicht älter als 3 Monate sein.
Wird das erweiterte Führungszeugnis nicht rechtzeitig eingereicht, muss die Immatrikulation zurück genommen werden.

Die Studienbewerber*innen dürfen nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet sein.

Die Gesundheitsprüfung findet vor dem 1. Praxiseinsatz in der jeweiligen Kooperationsklinik statt.
Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung muss der OTH bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiengangs vorliegen. Die Immatrikulation erfolgt vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiengangs.

3) Mit der Qualifikation beruflich Qualifizierte Gesellen dürfen sich nur Bewerberinnen und Bewerber bewerben, die einen im §10 HebG (1) 1. b) genannten Ausbildungsberuf vorweisen können.

(2) Bewerbung

Es können nur frist- und formgerechte Zulassungsanträge der OTH Regensburg angenommen werden. Die Anträge sind an das Referat Zulassung und Organisation zu richten. <https://www.oth-regensburg.de/studienbewerbung.html>

Bewerbungsfrist: Für ein Wintersemester 01.05.2021 – 31.07.2021

Dies sind Ausschlussfristen. Verspätete Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.



(3) Besondere Immatrikulationsvoraussetzung

1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber müssen einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit einer Kooperationsklinik der OTH Regensburg abschließen. Kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber **zum Zeitpunkt der Immatrikulation keinen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes vorlegen, ist die Immatrikulation zu versagen.**

2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Hebammenkunde nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann.

(4) Folgende Unterlagen müssen hochgeladen werden

Eine detaillierte Übersicht der für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen finden Sie bei FAQ Nr.6 und hier finden Sie eine allgemeine Auflistung:

- Hochschulzugangsberechtigung
- Lebenslauf
- Erweitertes Führungszeugnis (erst bei Immatrikulation erforderlich)
- Ggf. Deutschen [Sprachnachweis](#) DSH 2 oder vergleichbare

(5) Voraussetzungen für die Berufszulassung als Hebamme

Wichtige Voraussetzungen für die Berufszulassung als Hebamme sind entsprechend § 5 (2) HebG insbesondere, dass

- das Studium gemäß Teil 3 Abschnitt 1 HebG erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 24 HebG bestanden wurde
- kein Verhalten vorliegt, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- keine gesundheitliche Beeinträchtigung gegeben ist, die der Ausübung des Berufes entgegensteht.
- Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind

Ein Verhalten, aus welchem sich die Unzuverlässigkeit der Berufsausübung ergibt, liegt insbesondere vor, wenn nach Art, Schwere und Anzahl von Verstößen, die Prognose gerechtfertigt ist, die künftige Hebamme biete aufgrund der begangenen Verfehlungen nicht die Gewähr die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten, zu beachten. Dabei sind die gesamte Persönlichkeit und die Lebensumstände zu würdigen, so dass auch nicht berufsbezogene Verfehlungen die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen können (nicht abschließend: Sucht- und Betäubungsmitteldelikte, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten, Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, u.a.).

Eine teilweise oder vollständige gesundheitliche Eignungseinschränkung kann bei folgenden Krankheitsbildern vorliegen (nicht abschließend):



- erhebliche Störungen des Seh- und Hörvermögens, die nicht genügend korrigiert werden können, die körperliche Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigende Erkrankungen der Atemorgane (z.B. schweres Bronchialasthma)
- starke Beeinträchtigung des Stütz- und Bewegungsapparates, insbesondere der Hände, schwere, nicht medikamentös sicher einstellbare zerebrale Anfallsleiden
- Psychosen, Neurosen, schwere Verhaltensstörungen
- aktuell bestehende, nicht ausgeheilte Infektionserkrankungen
- Infektionen mit Hepatitis B-, C- oder HI-Virus mit hoher Viruslast
- Suchterkrankungen

Der Nachweis ist durch ein Gesundheitszeugnis und durch ein erweitertes Führungszeugnis zu erbringen, das bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist. Diese Unterlagen müssen bei der Beantragung der Berufsanerkennung als Hebamme erneut vorgelegt werden. Werden die Nachweise nicht erbracht oder wird eine persönliche bzw. gesundheitliche Eignung nicht bestätigt, kann eine Erlaubnis zu Ausübung des Berufes als Hebamme nicht erteilt werden.

Stand: 14.07.2021